



Verwaltungsgericht Stade

Beschluss

2 B 2604/25

In der Verwaltungsrechtssache

Frau [REDACTED],
[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: irakisch,

– Antragstellerin –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Dominique Köstens,

Uhlandstraße 2, 28211 Bremen - [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

- Außenstelle Friedland/Oldenburg -,

Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - [REDACTED] -

– Antragsgegnerin –

wegen Abschiebungsandrohung bei Zweitantrag

hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Stade - 2. Kammer - am 9. Oktober 2025 durch den Einzelrichter beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der am 01. Oktober 2025 erhobenen Klage (2 A 2603/25) wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Der Antrag, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der am 1. Oktober 2025 erhobenen Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18. September 2025 mit dem der Asylfolgeantrag der Klägerin als unzulässig abgelehnt und ihr die Abschiebung nach Griechenland angedroht wurde, weil ihr dort bereits internationaler Schutz gewährt wurde, hat Erfolg.

Für eine nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zu treffende Entscheidung ist maßgebend, ob das private Interesse des jeweiligen Antragstellers, von der Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes vorerst verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse am Vollzug des Verwaltungsaktes überwiegt. Nach § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG i.V.m. § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG darf die Aussetzung der Abschiebung in den Fällen, in denen der Asylantrag unzulässig ist, weil ein anderer Mitgliedsstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz iSd § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat, nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen. Solche ernstlichen Zweifel liegen vor, wenn nach der sich dem Gericht derzeit darbietenden Sach- und Rechtslage, auf die gem. § 77 Abs. 1 Satz 1 HS 2 AsylG maßgeblich abzustellen ist, erhebliche Gründe dafürsprechen, dass die Abschiebungsandrohung einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (grundlegend zum Umfang der gerichtlichen Prüfung: BVerfG, Urt. v. 14. Mai 1996 – 2 BvR 1516/93 – BVerfGE 94, 166/189 ff. = juris Rn. 86 ff.; Beschl. v. 21. April 2016 – 2 BvR 273/16 -, NVwZ 2016, 1242 = juris).

Die aufschiebende Wirkung der Klage war anzuordnen, weil ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides bestehen.

Die Abschiebungsandrohung nach Griechenland stützt sich auf die in einem sogenannten Tatsachenrevisionsverfahren ergangene Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach arbeitsfähige, nicht vulnerable Personen trotz der vom Europäischen Gerichtshof und früherer höchstrichterlicher Entscheidungen deutscher Gerichte festgestellten wirtschaftlichen Bedrohungslage für anerkannte Flüchtlinge in Griechenland dorthin abgeschoben werden dürfen. Laut Begründung des angefochtenen Bescheides sei danach nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass nach Griechenland zurückkehrende arbeitsfähige, gesunde und alleinstehende junge männliche Schutzberechtigte dort in eine extreme materielle Notlage geraten würden, die es ihnen nicht erlaube, ihre elementarsten Grundbedürfnisse hinsichtlich Unterkunft, Ernährung und Hygiene zu befriedigen (BVerwG, Urteile vom 16.04.2025 — 1 C 18.24 und 1 C

19.24). Zwar hätten wegen bürokratischer Hürden und Wartezeiten bis zum Erhalt erforderlicher Dokumente viele Schutzberechtigte unmittelbar nach der Ankunft keinen Zugang zu staatlichen Unterstützungsleistungen. Sie könnten aber voraussichtlich zumindest in temporären Unterkünften oder Notschlafstellen mit grundlegenden sanitären Einrichtungen unterkommen, die unter anderem auf kommunaler Ebene und durch nicht-staatliche Hilfsorganisationen betrieben werden. Ihre weiteren Grundbedürfnisse einschließlich Ernährung können sie durch eigenes Erwerbseinkommen, anfänglich jedenfalls in der sogenannten Schattenwirtschaft, decken, zu dem gegebenenfalls Unterstützungsleistungen der genannten Stellen hinzutreten. Eine medizinische Notfall- und Erstversorgung sei gewährleistet.

Offenbar wird dabei schon übersehen, dass die Antragstellerin bereits nicht zur Gruppe der „gesunden und alleinstehenden jungen männlichen Schutzberechtigten“ gehört, die unmittelbare Übertragbarkeit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts bereits aus diesem Grunde zweifelhaft ist. Zur Überzeugung des Gerichts liegt auf der Hand, dass ein Verweis junger alleinstehender Frauen auf die sogenannte Schattenwirtschaft diese Gefahren besonderer Art aussetzt.

Ferner ist – selbständig tragend - festzustellen, dass die Frage, ob es mit den Grundsätzen des Unionsrechts vereinbar ist, wenn deutsche Gerichte Flüchtlinge, denen der Zugang zum legalen Arbeitsmarkt in Griechenland de facto versperrt ist, auf den illegalen Arbeitsmarkt verweisen, im Rahmen des vorliegenden Eilrechtsschutzverfahrens nicht abschließend beurteilt werden kann. Dabei erscheint es unerheblich, ob die illegale Beschäftigung in Griechenland für den Flüchtling rechtliche Konsequenzen in der Gestalt von Bestrafungen hat oder nicht, denn an der Illegalität einer solchen Arbeitsaufnahme ändern die fehlende Strafbarkeit oder Strafverfolgung nichts. Es ist auch die Frage nach den Auswirkungen auf den legalen Arbeitsmarkt (Lohndumping) und das Sozialsystem Griechenlands (fehlende Beiträge zur Sozialversicherung und entgangene Steuereinnahmen) zu stellen, wenn in den folgenden Monaten Tausende angeblich nicht vulnerabler Personen auf diesen Weg der Sicherung des Lebensunterhalts in Griechenland verwiesen würden.

Vor diesem Hintergrund hält das Gericht im Rahmen des vorliegenden Verfahrens vorläufigen Rechtsschutzes an seiner Auffassung fest, dass es mit den rechtsstaatlichen Grundsätzen des Unionsrechts und der damit verbundenen Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Rechtsordnung anderer Mitgliedstaaten zu achten, nicht vereinbar ist, sogenannte nichtvulnerable anerkannte Flüchtlinge – wenn auch möglicherweise nur vorübergehend – auf den illegalen Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaates zu verweisen (vgl. VG Stade, Beschluss vom 18. Juli 2025 - 2 B 1904/25 -, Beschluss vom 16. September

2025 – 2 B 2348/25 -, Beschluss vom 9.10.2025 – 2 B 2600/25; VG Oldenburg, Beschluss vom 24. Juli 2025 – 12 B 5698/25, Juris, jeweils mit weiteren Nachweisen). Dieses Argument wiegt auch deshalb besonders schwer, weil andererseits Griechenland auf europäischer Ebene in dem EU-Programm zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung entsprechende Pflichten auferlegt werden. Diese europäischen Ziele verpflichten die Bundesrepublik Deutschland zur Beachtung und Rücksichtnahme. Ein Verweis von Rückkehrern nach Griechenland auf den illegalen Arbeitsmarkt durch deutsche Behörden und Gerichte würde diese europäischen Ziele konterkarieren. Das Gericht erlaubt sich die Kontrollfrage nach der deutschen Reaktion aufzuwerfen, würden andere Unionsstaaten gegenüber Deutschland eine ähnliche Praxis verfolgen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO; 83 b AsylG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Qualifiziert elektronisch signiert durch:

